



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/15-1-1982

II - 4267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1983 IAB

1982-08-19

zu 2013 .j

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Peter, DVW. Josseck, Nr.
2013/J-NR/1982 vom 1982 07 02,
"Bahnübergang in Timelkam - Errich-
tung einer Schrankenanlage".

Ihre Anfrage beeche ich mich, wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Verkehr hatte bereits im Vorjahr - im Zusammenhang mit einem Antrag der Marktgemeinde Timelkam auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für eine Verbreiterung der Kreuzung mit Errichtung eines Gehsteiges - den Landeshauptmann von Oberösterreich ersucht, ein Ermittlungsverfahren über die Sicherung der in der Anfrage angesprochenen Eisenbahnkreuzung mit der Pichlwanger Landesstraße durchzuführen. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens hat das Bundesministerium für Verkehr als Eisenbahnbehörde mit Bescheid vom 8.7.1982 entschieden, daß die Kreuzung durch eine Halbschrankenanlage gesichert werden muß, deren Schließung mittels einer modernen Lichtzeicheneinrich-
tung angekündigt wird.

Hinsichtlich der Kostenaufteilung, die nach einer Schätzung der ÖBB mit 2,4 Mio S anzunehmen sind, wurde im Bescheid der Eisenbahnbehörde aufgrund einer Erklärung der Marktgemeinde Timelkam die Feststellung getroffen, daß die Gemeinde für die erstmalige Herstellung der Halbschrankenanlage S 500.000,-- beiträgt. Der verbleibende Teil der Errichtungskosten wird daher vom Land Oberösterreich zu tragen sein; die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Schrankenanlage werden von den ÖBB übernommen.

Diese Kostenentscheidung könnte noch revidiert werden, falls das Land Oberösterreich - Landesstraßenverwaltung - bis Ende des Jahres die Einleitung des gemäß § 48 Eisenbahngesetz 1957 für Konfliktfälle vorgesehenen kommissionellen Verfahren beantragt.

Nachdem die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung vorliegen, wurden seitens des Bundesministeriums für Verkehr alle rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Schrankenanlage geschaffen.

Mit dem Bau der Schrankenanlage könnte nach Auftragerteilung durch die Kostenträger an die bauausführenden Firmen bzw. an die ÖBB begonnen werden.

Wien, 1982 08 17
Der Bundesminister

